

# Statuten

Verabschiedet vom Vorstand am 8. November 2018

## **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup>Die folgenden für das Bildungswesen zuständigen Gemeinden bilden unter dem Namen «Schulpsychologischer Beratungsdienst des Bezirks Meilen (SPBD Meilen)» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes: Politische Gemeinde Erlenbach, Politische Gemeinde Herrliberg, Politische Gemeinde Hombrechtikon, Politische Gemeinde Meilen, Politische Gemeinde Männedorf, Politische Gemeinde Küsnacht, Politische Gemeinde Oetwil am See, Politische Gemeinde Stäfa, Politische Gemeinde Uetikon am See, Politische Gemeinde Zollikon, Politische Gemeinde Zumikon.

<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Herrliberg.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verband bezweckt die Organisation und Durchführung der schulpsychologischen Beratung und die Vor- nahme schulpsychologischer Abklärungen in den Verbandsgemeinden gemäss den Vorgaben der Volksschulge- setzgebung.

## **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## **2. Organisation**

### **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 4 Organe**

Organe des Zweckverbands sind:

- a. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
- b. die Verbandsgemeinden, handelnd durch ihre Stimmberechtigten, Gemeinderäte oder Schulpflegen;
- c. der Vorstand;
- d. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- e. die Geschäftsleitung.

## **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 6 Entschädigung**

Die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsbehörden richtet sich nach dem vom Vorstand erlasse- nen Entschädigungsreglement. Dieses ist von den Gemeindevorständen zu genehmigen.

## **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Ge- schäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter gemeinsam.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 8 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **2.2. Stimmberechtigte**

### **2.2.1. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemein- den sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

## **Art. 10 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt. Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

## **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 600'000.-- und von neuen jährlichen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.--.

### **2.2.2. Volksinitiative**

## **Art. 12 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

### **2.3. Verbandsgemeinden**

## **Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstandes aus.

## **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege der Verbandsgemeinden**

Die Schulpflege der Verbandsgemeinden ist insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 600'000.-- und von neuen jährlichen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.--, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
5. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandgebiets bewilligt haben.

## **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

### **2.4. Vorstand**

## **Art. 16 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Die Schulpflege jeder Verbandsgemeinde bestimmt ihr Mitglied und dessen Stellvertretung.

### **Art. 17 Konstituierung**

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin resp. des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands. Der Verbandsvorstand wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten.

### **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen, insbesondere über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

### **Art. 19 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die strategische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
7. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben gemäss Art. 20.

<sup>2</sup>Dem Verbandsvorstand stehen weiter folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
4. das Handeln für den Verband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

### **Art. 20 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Antragsstellung über die Jahresrechnung;
3. die Genehmigung über den Geschäftsbericht;
4. die Genehmigung über den Finanz- und Aufgabenplan;
5. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und bis insgesamt Fr. 250'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, jährlichen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-- und bis insgesamt Fr. 50'000.-- pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Verbandsvorstand stehen weiter folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.-- und von neuen, im Budget enthaltenen, jährliche Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--.

### **Art. 21 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse sowie an die Geschäftsleitung und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

### **Art. 22 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Sitzungsteilnahme verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

### **Art. 23 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

<sup>4</sup>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## **2.5. Geschäftsleitung**

### **Art. 24 Zusammensetzung**

Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.

### **Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die Geschäftsleitung führt den Verband operativ. Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter ist Personalchefin bzw. Personalchef des Verbands.

<sup>2</sup>Die Geschäftsleitung ist, im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Stellenplans, zuständig für die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>3</sup>Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in der Geschäftsordnung festgehalten, welche der Vorstand erlässt.

## **2.6. Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 26 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die RPK der Gemeinde Herrliberg tätig. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

<sup>2</sup>Die RPK konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der RPK.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.

### **Art. 27 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 28 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **Art. 29 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 30 Prüfungsfristen**

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **2.7. Prüfstelle**

### **Art. 31 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### **Art. 32 Einsetzung der Prüfstelle**

Der Verbandsvorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **3. Personal und Arbeitsvergaben**

### **Art. 33 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

### **Art. 34 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## **4. Verbandshaushalt**

### **Art. 35 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Der Verbandsvorstand liefert den Verbandsgemeinden rechtzeitig die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen und Budgets benötigen.

### **Art. 36 Finanzierung der Betriebskosten**

Die Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der im Rechnungsjahr in Anspruch genommenen Leistungen getragen.

### **Art. 37 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

<sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als Ausgaben beschlossen.

<sup>3</sup>Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten in den letzten drei Jahren finanzierten.

### **Art. 38 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2020 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

### **Art. 39 Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, nach Massgabe des Verhältnisses der in den letzten drei Jahren durch die Verbandsgemeinden finanzierten Betriebskosten.

## **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 40 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

#### **Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, bei etwaigen einvernehmlich nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten über diese Statuten oder im Zusammenhang mit deren Abwicklung vor der Einleitung eines Verwaltungsprozesses eine Mediation durchzuführen. Die Kosten der Mediation tragen die Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup>Können die Streitigkeiten nicht durch eine Mediation beigelegt werden, sind diese auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen

### **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

#### **Art. 42 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist rechtsgültig, wenn das zuständige Organ schriftlich kündigt.

<sup>2</sup>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

#### **Art. 43 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmen und der Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

### **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 44 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2020 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 45 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2019 finanzierten und in den Gemeinerechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinne einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2019 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2020 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

#### **Art. 46 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten werden die Statuten vom 2. Juni 2008 aufgehoben.

Durch den Regierungsrat am 6. Mai 2020  
mit Beschluss Nr. 449 genehmigt.

Gemeinderat Herrliberg

Gaudenz Schwitter  
Präsident

Pius Rüdüsüli  
Schreiber